

Richtlinie

**des Landkreises Waldeck-Frankenberg für
die Ausstellung der Ehrenamts-Card Hessen**

Korbach, Dezember 2023

Richtlinie

des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Ausstellung der Ehrenamts-Card Hessen

Präambel	3
Regelungen	
1. Voraussetzungen	3
2. Antragsverfahren	3
3. Gültigkeit	4
4. Kosten	4
5. Vergünstigungen	4
6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Richtlinie	4

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung
Ansprechpartnerin: Katharina Kuklovsky
Briloner Landstraße 60
34497 Korbach

Tel.: 05631 954 – 1562
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: ehrenamt@lkwafkb.de

Richtlinie

des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Ausstellung der Ehrenamts-Card Hessen

Präambel

Freiwilliges Engagement nimmt vor allem in ländlich geprägten Regionen wie dem Landkreis Waldeck-Frankenberg einen hohen Stellenwert ein, in unzähligen Einsatzfeldern engagieren sich Freiwillige mit Begeisterung für eine bestimmte Sache und übernehmen damit auch wichtige Aufgaben. Diesen Menschen gebührt sowohl Dank als auch Wertschätzung, und genau diesem Zweck dient die Ehrenamts-Card Hessen.

Die Ehrenamts-Card Hessen wurde im Jahr 2006 auf Initiative der Hessischen Landesregierung zur gesellschaftlichen Anerkennung freiwilligen Engagements eingeführt. Sie versteht sich als „Dankeschön“ an besonders einsatzbereite Bürger:Innen, die mit der Karte hessenweit zahlreiche Vergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Personen, die sich mindestens fünf Stunden pro Woche freiwillig für das Gemeinwohl engagieren. Die Anrechnung der Engagementzeit kann auch verteilt auf einzelne Aktivitäten mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

Das freiwillige Engagement muss seit mindestens zwei Jahren in dem genannten Umfang ausgeübt werden und aktuell bestehen. Darüber hinaus sollte das Engagement grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe der Ehrenamts-Card Hessen besteht nicht.

2. Antragsverfahren

Freiwillig Engagierte stellen den Antrag selbst.

Die erforderlichen Angaben sind über die Webseite www.ehrenamt-wafkb.de des Landkreises Waldeck-Frankenberg abrufbar, entweder als ausfüllbare pdf-Datei oder über ein entsprechendes Online-Formular. Die Angaben müssen von einem Verein, von einem Verband, von einer öffentlichen Einrichtung oder von sonstigen Trägern bestätigt werden.

Der Antrag wird beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung, Südring 2 in 34497 Korbach gestellt.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist die Ausgabe der Ehrenamts-Card Hessen nicht an einen festen Zeitpunkt geknüpft.

3. Gültigkeit

Die Ehrenamts-Card ist personenbezogen und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Die Dauer der Gültigkeit beträgt ab dem Ausstellungsdatum drei Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können Inhaber:innen der Ehrenamts-Card eine Verlängerung beantragen.

Werden die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die Ehrenamts-Card an den Landkreis Waldeck-Frankenberg zurückzugeben.

4. Kosten

Die Ausstellung der Ehrenamts-Card durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg erfolgt kostenlos.

5. Vergünstigungen

Inhaber:innen einer gültigen Ehrenamts-Card können hessenweit alle Angebote von Vergünstigungsgebern in Anspruch nehmen.

Vergünstigungsgeber im Zusammenhang mit der Ehrenamts-Card sind öffentliche Institutionen, private Einrichtungen, Unternehmen oder andere Organisationen, die über Preisnachlässe, ermäßigten / freien Eintritt und viele weitere Vorteile die Arbeit von freiwillig Engagierten wertschätzen.

Eine Übersicht über die derzeit verfügbaren Vergünstigungen ist auf der Webseite der LandesEhrenamtsagentur Hessen über die Suchfunktion www.deinehnamt.de/verguenstigungen abrufbar.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und hebt damit gleichzeitig die Richtlinie vom 1. Januar 2011 auf. Sie kann jederzeit durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg außer Kraft gesetzt werden.

Korbach, 1. Dezember 2023

Jürgen van der Horst, Landrat